

Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Transportversicherung (Cyber-/Blackout-Klausel)

4. Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

1. Ausschluss Cyberschäden

1. Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Ziffern 1.2 bis 1.4 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.
3. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
 - Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeitvon elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.
4. Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

2. Ausschluss Blackoutschäden

1. Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gilt die nachfolgende Ziffer 2.2 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
2. Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 12 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

3. Wiedereinschluss Cyberschäden (sofern vereinbart)

Die Parteien können vereinbaren wie folgt:

1. Option 1 (gilt sofern nicht im Versicherungsvertrag die Geltung von Ziffer 3.2 vereinbart ist)
In Abweichung von Ziffer 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert.

Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch
 - einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschließlich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 1, oder
 - ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 1 wirkt,ist die Ersatzleistung für jedes Schadenereignis auf ... sowie für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf ... begrenzt.
2. Option 2 (gilt nur, wenn im Versicherungsvertrag vereinbart)
In Abweichung von Ziffer 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:
 - Verlust oder Beschädigung im Zusammenhang mit Abhandenkommen, Diebstahl oder Unterschlagung. Für das Vorliegen dieser Umstände ist ausreichend, wenn sie vom Versicherungsnehmer schlüssig dargelegt werdenFür diese Fälle ist die Ersatzleistung für jedes Schadenereignis auf ... begrenzt sowie für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf ... begrenzt.
3. Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 7 Tage nach Zugang wirksam.